

**Sitzungsvorlage Nr. 1979/2019**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	15.01.2020	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	21.01.2020	öffentlich

**Veränderte Ausführung der Halle, Erstellung von zwei Garagen und einer Stützmauer, Tannbachstraße 20, Flst. 1230/2, in Steinenberg**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die veränderte Ausführung der Halle, der Errichtung von zwei Garagen, Stellplätzen und einer Stützmauer, sowie die Schaffung eines Lagerplatzes für Schrott auf dem Grundstück Tannbachstraße 20, in Steinenberg wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Der Bauherr wurde mit Schreiben vom 20.05.2019 durch das Landratsamt aufgefordert, für die veränderte Ausführung des Hallengebäudes einschließlich der geänderten Außenanlagen (Geländeauffüllungen, Stützmauern, Stellplätze und Garage) ordnungsgemäße Planunterlagen vorzulegen.

Der Antrag umfasst nun alle bereits vorhandenen sowie geplanten Maßnahmen auf dem Grundstück Tannbachstraße 20, Flst. Nr. 1230/2. Es geplant zwei neue Garagen, Stellplätze und eine Stützmauer zu errichten, sowie Lagerplatz für Schrott Höhe 1,80 m (z.Bsp. für Reifen, Möbel, Utensilien) zu schaffen. Die Anlagen sind teilweise bereits vorhanden.

Die Stützmauer entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze, weist eine Höhe von 0,70 bis 1,50 Metern auf.

Die näher zum Gebäude stehende Garage ist mit einer Länge von 8,30 m und einer Breite von 3,60 m geplant. Das Pultdach misst an der höchsten Stelle 3,70 m.

Die zweite Garage steht mit einem Gebäudeabstand von 35 cm unmittelbar daneben. Die Abmessungen betragen: 3,00 Meter Breite, 6,00 Meter Länge, 2,50 Meter Höhe.

Für die Schrottlagerung ist auf dem Flurstück eine Gesamtfläche von insgesamt 237,20 m<sup>2</sup> vorgesehen. Diese ist in drei Teilflächen aufgeteilt: nordseitig ca. 96,6 m<sup>2</sup>, ostseitig ca. 71,70 m<sup>2</sup>, südwestseitig ca. 68,90 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück Tannbachstraße 20 liegt im Geltungsbereich der „Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Tannbachstraße West – Steinenberg“ aus dem Jahre 2002. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche ausgewiesen. Die weitere Beurteilung richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art, Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden, da es sich das Vorhaben insbesondere auch nach der Art der baulichen Nutzung und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.